Zur Lehre von der Urkundenfälschung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Schatz,
Referendar.

Breslau 1912.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Gretener.

Korreferent: Prof. Dr. Fischer.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0151

Literatur.

Altorfer: Urkundenfälschung und Urkundenmißbrauch zum Zwecke des besseren Fortkommens. (Dissertation Leipzig 1908.)

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Band II: Die Schuld nach dem Strafgesetze. (Berlin 1907.)

Baumann: Des conditions générales du crime de faux en écriture. (Thèse de doctorat Paris 1887.)

Baumgarten: Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, eine kriminalistische Studie. (Stuttgart 1888.)

Berner: Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen und die neueren Kontroversen über dolus und culpa. (Berlin 1847.)

Binding: Handbuch des Strafrechts, Band I. (Leipzig 1885.)

Binding: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, Band II, 1. Abteilung. 2. Aufl. (Leipzig 1904.)

v. Birkmeyer: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts. (Berlin 1890.)

Blanchard: Code pénal. (Cöln 1811.)

v. Boehmer: Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam, Halae Magdeburgicae MDCCLXX.

v. Buri: Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen. (Beilageheft zum Gerichtssaal, Band XXXVII, 1885.)

Corpus juris civilis: Krüger-Mommsen, Berolini MCMV.

v. Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier. 14. Aufl. (Gießen 1847.)

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. 5.—7 Aufl. (Tübingen 1908.)

Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht. (München 1884.)

Gretener: Schweizerisches Strafrecht, Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Band III. Besonderer Teil, 1. Lesung.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht, Band I. (Mannheim 1890.)

Kohlrausch: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Band I. Allgemeiner Teil.

Köstlin: System des Deutschen Strafrechts. 1. Abteilung. Allgemeiner Teil. (Tübingen 1855.)

Kriegsmann: Wahnverbrechen und untauglicher Versuch. (Dissertation Kiel 1904.)

Lenz: Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. 1. Band: Die Urkundenfälschung. (Stuttgart 1897.)

v. Lilienthal: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XXX.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. (Berlin 1908.)

v. Liszt: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XXX.

Ludovici: Constitutio Criminalis Carolina und Bambergensis, Halae Magdeburgicae MDCCXVI.

Mayer: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Band I. Allgemeiner Teil.

Merkel: bei v. Holtzendorff: Handbuch des Deutschen Strafrechts, Band III. (Berlin 1874.)

Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 5. Aufl. (Leipzig 1895.)

Meyer: Der Anfang der Ausführung, Festschrift für Berner. (Tübingen 1892.)

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 6. Aufl. (Tübingen 1907.)

Olbricht: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Band II. Besonderer Teil.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Band I (Berlin 1909) und Band II (Berlin 1910).

Oppenhoff: Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals und des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen, Band XIII. (Berlin 1872.)

Ortloff: Lüge, Fälschung, Betrug. (Jena 1862.)

Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und das Einführungsgesetz. (Berlin 1879.)

Senf: Die begriffliche Abgrenzung von Versuchs- und Vorbereitungshandlungen. (Dissertation Jena 1904.)

Voigt: Die Verleitung zum falschen Eide, in Goltdammers Archiv, Band XXVIII. (Berlin 1880.)

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. (Berlin 1909.)

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche. Begründung. Allgemeiner und besonderer Teil. (Berlin 1909.)

Weismann: Der Tatbestand der Urkundenfälschung, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XI.

Weismann: Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. Band VII.

Zint: Die Vollendung der Urkundenfälschung, im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (Goltdammers Archiv), 54. Jahrgang. (Berlin 1907.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: Bände II, III, VII, XII, XIII.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Seite

§ 1. Charakteristik der Urkundenfälschung 1
§ 2. Charakteristik der Urkundenfälschung nach dem Vorentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuche 7

Hauptteil.

Urkundenfälschung und Versuch.

§ 3. Der subjektive Tatbestand des Versuches und die Urkundenfälschung nach geltendem Rechte 14
§ 4. Der objektive Tatbestand des Versuches und die Urkundenfälschung nach geltendem Rechte 17
§ 5. Verhältnis der beiden Akte im Tatbestande der zusammengesetzten Urkundenfälschung zueinander 19
I. Lenz 19
II. Kohler 21
III. v. Birkmeyer 22
IV. Baumgarten 23
V. Rubo 24
VI. Positive Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis die beiden den Tatbestand der zusammengesetzten Urkundenfälschung bildenden Handlungen zueinander stehen 25
Resultat bezüglich der Frage, ob ein Versuch der zweiaktigen Urkundenfälschung möglich ist 27
§ 6. Die Beantwortung der Frage, ob ein Versuch der einaktigen Urkundenfälschung möglich ist 27
§ 7. Versuch und Urkundenfälschung nach dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche 30

Schluß.

§ 8. Die im vorigen nicht behandelten Änderungen des Entwurfes bezüglich der Urkundenfälschung und über die Bestrafung des Versuches der Urkundenfälschung nach geltendem Recht und nach dem Entwurf 32

Einleitung.

§ 1.

Charakteristik der Urkundenfälschung.

Die vorliegende Abhandlung soll die Frage behandeln, ob ein Versuch der Urkundenfälschung möglich ist. Nach dem Erscheinen des „Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" wird diese Frage nicht nur unter Berücksichtigung des geltenden Rechtes, sondern auch des Vorentwurfes zu behandeln sein, da dieser von weitgehendem Interesse für die Wissenschaft wie für die Praxis ist.

Ehe zur Beantwortung der Frage geschritten werden kann, ist es erforderlich, eine Charakteristik der Urkundenfälschung zu geben.

Die Urkundenverbrechen des Reichsstrafgesetzbuches lassen sich in zwei Gruppen teilen, nämlich die „Urkundenfälschung" und die übrigen Urkundendelikte. Die erstere wird ausdrücklich behandelt nur in den §§ 267—270. Die sogenannte intellektuelle Urkundenfälschung kann zu der ersten Gruppe nicht gerechnet werden. Die Bezeichnung dieses Delikts als „Urkundenfälschung" ist deshalb unrichtig, weil es nicht die Herstellung einer falschen, sondern einer echten, aber unwahren Urkunde zum Gegenstande hat und demgemäß nicht mit den §§ 267—270, sondern mit dem Delikte des § 348 in Verbindung zu bringen ist.[1]) Auch die anderen Delikte welche in dem 23. Abschnitte des

[1]) So auch Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 271, I.

Reichsstrafgesetzbuches behandelt werden, können auf die Bezeichnung als Urkundenfälschungen keinen Anspruch machen, da sie im einzelnen von dem Gesetze nicht mit diesem Namen belegt werden. Eine wahre Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne dagegen wird in § 363 mit Strafe bedroht. Er darf als solche bezeichnet werden, da er ähnliche Voraussetzungen zur Vollendung seines Tatbestandes aufweist wie die Delikte der §§ 267—270.

Man wird demgemäß im folgenden drei Arten von Urkundenfälschungen zu unterscheiden haben, nämlich:

die einfache Urkundenfälschung des § 267 in Verbindung mit §§ 269 und 270,

die qualifizierte des § 268 und die Übertretung des § 363.

Da die Fassung der „Urkundenfälschung" nicht in allen Fällen die gleiche ist, so muß darüber zunächst gehandelt werden.

Die einfache Urkundenfälschung aus § 267 beansprucht zur Vollendung dieses Deliktes zwei getrennte Handlungen:

Fälschen oder fälschliche Anfertigung einer inländischen oder ausländischen öffentlichen Urkunde oder einer solchen Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, und

Gebrauchmachen von einer solchen verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung.

Beide Handlungen müssen „in rechtswidriger Absicht" vorgenommen werden, wenn auch dem Anscheine nach diese Worte nur zu dem ersten Akte des § 267 zu ziehen sind, da sie nur in den Anfang des Tenors gesetzt sind. Bei näherer Betrachtung findet man jedoch, daß aus grammatischen Gründen wie dem Sinne nach dieselben auch zu dem zweiten Teile dieses Strafgesetzes zu ziehen sind.[1])

[1]) So auch das Obertribunal bei Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals, Bd. XIII, S. 600.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung die Worte „in rechtswidriger Absicht“ für die Beurteilung des § 267 besitzen. Sie deuten nach der hier vertretenen Willenstheorie darauf hin, daß die Urkundenfälschung des § 267 nur als vorsätzliches Delikt vom Gesetzgeber gedacht sein kann. Diese Theorie erfordert zur Annahme eines Vorsatzes, daß der Täter die Tatbestandsmerkmale der zu begehenden strafbaren Handlung kannte, sie erfüllen wollte und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Tätigkeit hatte. Die beiden ersten Erfordernisse sind allerdings auch dem Begriffe „Absicht“ zu entnehmen. Denn „Absicht“ bedeutet nach der Ansicht der Wissenschaft, daß der Täter einen auf den Erfolg einer Handlung gerichteten Willen hat,[1]) während unter Vorsatz der auf die Tat gerichtete Willen zu verstehen ist. Daß das Gesetz hier jedoch nicht die Handlungen auf den Begriff „Absicht“ beschränkt wissen will, geht daraus hervor, daß es den Begriff „rechtswidrig“ hinzusetzt. Aus der Gegenüberstellung der Begriffe „Vorsatz“ und „Absicht“ erhellt, daß letzterer auf das zum Vorsatz erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hinweist. Daß die Begriffe „rechtswidrige Absicht“ und „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“ nicht indentisch sind,[2]) muß allerdings zugegeben werden, denn sie bezeichnen zwei völlig heterogene Vorgänge im Inneren des Täters, das eine nämlich eine Tätigkeit des Denkens, das andere eine Tätigkeit des Wollens. Die beiden Begriffe „rechtswidrige Absicht“ und „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“ hängen jedoch so innig zusammen, daß sie sich kaum trennen lassen, so daß ihre tatsächliche Indentifizierung geboten ist. Man sieht also daraus, daß „rechtswidrige Absicht“ in dem Fall des § 267 nichts anderes bedeutet als „Vorsatz“.[3])

[1]) So auch Baumgarten, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, S. 347.

[2]) So Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 267, No. 46a.

[3]) So auch das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. II, S. 377.

Nach der Fassung des § 267 ist das aus ihm begangene Delikt als ein zusammengesetztes Verbrechen aufzufassen. Ein solches besteht in der Vereinigung mehrerer selbständig strafbarer oder auch solcher Handlungen, von denen die eine allein vorgenommen niemals strafbar ist, während die andere allein begangen strafbar sein kann, zu einem Tatbestande.[1]) Dieser letzte Fall liegt in dem § 267 vor. Denn das Fälschen als solches ist nicht strafbar, wohl aber das Gebrauchmachen, wenn der Täter von der Verfälschung oder der fälschlichen Anfertigung einer im § 267 genannten Urkunde Kenntnis hatte (§ 270). Die Urkundenfälschung ist also ein zusammengesetztes, vorsätzliches Delikt. Auf einen Erfolg kommt es bei Begehung dieses Deliktes aus § 267 nicht an, da zur Erfüllung des Tatbestandes ein solcher vom Gesetze nicht erfordert wird. Dieses beansprucht zur Vollendung nur, daß das Delikt begangen wird zu dem Zwecke, einen anderen zu täuschen. Da „Zweck" nichts anderes bedeutet als „Absicht", so ist er also nur der auf den Erfolg gerichtete Wille, nicht aber der Erfolg selbst. Mit jenem begnügt sich das Gesetz.[2])

Im Anschlusse an § 267 ist § 268 zu behandeln, der nur eine Ergänzung des Tatbestandes des § 267 bildet. Denn er beansprucht zur Vollendung nur noch, daß in der Person des Täters die Absicht vorliegt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einem anderen Schaden zuzufügen. Also auch hier ist es dem Gesetze nicht um einen Erfolg zu tun, sondern nur um die Beabsichtigung eines solchen. Im übrigen lassen sich alle Ausführungen über § 267 hier anwenden. § 268 stellt also gleichfalls ein zusammengesetztes vorsätzliches Delikt unter Strafe, zu dessen Vollendung ein eingetretener Erfolg nicht gefordert wird. Der sich hier anschließende § 269 stellt

[1]) So auch Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 225.

[2]) So auch Olshausen a. a. O., § 268, No. 5, und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II, S. 42; auch Zint in: Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 54. Jahrgang, S. 59.

ohne das Vorhandensein des § 267 einen unselbständigen Teil des Strafgesetzbuches dar, da er nur anzeigt, was der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleichzustellen ist. Damit es überhaupt zur Vollendung eines strafbaren Tatbestandes kommt, muß also das Gebrauchmachen von einem unbefugt ausgefüllten Blankett zu dessen Ausfüllung hinzutreten.[1]) Aus dem inneren Zusammenhange der §§ 267 und 268 und des § 269 ergibt sich auch, daß die Blankettfälschung vorsätzlich begangen werden muß.

Zu den bisher behandelten zusammengesetzten Urkundendelikten der §§ 267, 268 gesellen sich noch die der §§ 270 und 363. Und zwar ist das erste dieser Delikte eine einaktige Urkundenfälschung, während § 363 vier selbständige Delikte dieser Gattung enthält. Das Delikt aus § 270 muß deshalb als vorsätzliches bezeichnet werden, weil die Worte „in rechtswidriger Absicht" aus dem § 267 in jenen hineininterpretiert werden müssen. Die Richtigkeit dieses Vorgehens ergibt sich aus dem engen Zusammenhange der beiden Strafgesetze, der aus dem Gebrauche der Worte „Urkunde", „falsch", „verfälscht" und der zu § 270 aus § 267 zu ergänzenden Strafdrohung hervorgeht.[2]) Ein Erfolg wird zur Vollendung dieses Deliktes gleichfalls vom Gesetze nicht beansprucht, da es sich mit der Absicht des Täters begnügt.

Dasselbe ist der Fall bei Begehung der Urkundenfälschung aus § 363, da die sämtlichen in ihm enthaltenen Delikte zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht begangen werden müssen, sich oder einem anderen ein besseres Fortkommen zu verschaffen. Vollendet ist das Delikt entweder durch das Fälschen oder die fälschliche Anfertigung der im Tatbestande des § 363 bezeichneten Urkunden, durch wissentliches Gebrauchmachen der ver-

[1]) So auch das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. III, S. 229, und Merkel in: von Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III, S. 802.

[2]) So auch das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. XII, S. 113.

fälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde dieser Art, durch das Gebrauchmachen echter, für andere Personen ausgestellten Urkunden oder durch Überlassung solcher Papiere an andere. Zweck und Absicht dieser vier selbständigen Delikte und die Bedeutung dieser Begriffe für die Beurteilung der letzteren sind bereits behandelt worden. Auch die strafbaren Handlungen aus § 363 können nur vorsätzlich begangen werden, wenn auch das Gesetz nur das Gebrauchmachen als vorsätzlich bezeichnet, was daraus hervorgeht, daß der Täter wissentlich, d. h. vorsätzlich handeln muß. Letzterer Begriff ist auch zu dem Fälschen und dem fälschlichen Anfertigen ebenso wie zu den Handlungen des Absatz 2 zu ziehen, da diese Handlungen derselben Strafdrohung unterstellt sind wie das vom Gesetz als „vorsätzlich" bezeichnete Gebrauchmachen. Da nun das Gesetz vorsätzliche und fahrlässige Handlungen niemals derselben Strafdrohung unterstellt, so müssen alle in § 363 bezeichneten Delikte vorsätzlich begangen werden,[1] da das eine der Delikte als solches ausdrücklich bezeichnet wird.

Für alle hier behandelten Urkundendelikte gilt gemeinsam der Satz, daß sie reine Kommissivverbrechen darstellen. Ein solches Delikt bedeutet die Übertretung eines strafrechtlichen Verbotes. Das betreffende Strafgesetz muß also so gefaßt sein, daß jenes daraus zu entnehmen ist. Daß dies bei der Urkundenfälschung der Fall ist, ergibt sich aus dem Tenor: wer eine Urkunde vorsätzlich fälscht oder fälschlich anfertigt, oder von einer solchen zum Zwecke der Täuschung oder des besseren Fortkommens Gebrauch macht, oder beide Handlungen in einem Delikt begeht, wird bestraft; damit soll ausgedrückt werden, daß derjenige, welcher eine solche Urkundenfälschung begeht, das Verbot verletzt, eine solche nicht vorzunehmen. Ein Verstoß gegen ein solches kann aber niemals durch Unterlassung begangen

[1]) So auch Altorfer, Urkundenfälschung und Urkundenmißbrauch zum Zwecke des besseren Fortkommens, Dissertation (Leipzig 1908), S. 47.

werden. Denn wer eine Urkundenfälschung unterläßt, handelt nicht normwidrig.

Aus allem bisher Gesagten ergibt sich, daß

die Urkundenfälschung entweder ein vorsätzliches zusammengesetztes oder ein einaktiges Delikt

ist, zu dessen Vollendung ein bestimmter Erfolg vom Gesetze niemals beansprucht wird.

§ 2.

Charakteristik der Urkundenfälschung nach dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche.

Nach dem Vorentwurfe sind vier Arten der eigentlichen Urkundenfälschung zu unterscheiden:

1. die einfache Urkundenfälschung des § 282, Abs. 1,
2. die des § 282, Abs. 2,
3. die qualifizierte des § 282, Abs. 3 und
4. die Urkundenfälschung zum Zwecke eines besseren Fortkommens des § 283.

Die übrigen im 26. Abschnitt des Vorentwurfes aufgeführten Urkundendelikte können ebensowenig wie die in den §§ 271—279 des geltenden Strafgesetzbuches behandelten Urkundenverbrechen Anspruch auf die Bezeichnung „Urkundenfälschung“ machen. Diese uneigentlichen Urkundenfälschungsdelikte des Vorentwurfes sind: die Fälschung und der Mißbrauch von amtlichen Wertzeichen, die mittelbare Falschbeurkundung, die Ausstellung und der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse, die Urkundenunterdrückung und die Grenzverrückung. Diese Delikte sind hier deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie wie im Falle des § 284 nicht eine Urkunde zum Gegenstande der Fälschung haben, andererseits nicht die Fälschung einer echten, sondern die Herstellung einer echten, aber unwahren Urkunde voraussetzen und wie im Falle des § 286 Abs. 2 allein das Gebrauchmachen von einer der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden unter Strafe stellen, endlich auch

denjenigen unter Strafe stellen, der eine der im § 287 bezeichneten Urkunden beschädigt, vernichtet oder unterdrückt oder ein im § 288 genanntes Merkzeichen beseitigt, unkenntlich macht, verrückt oder falsch setzt.

Demgemäß wird hier nur von den oben angeführten vier Arten der Urkundenfälschung zu handeln sein.

Zunächst ist hervorzuheben, daß durch den Entwurf eine besonders einschneidende Änderung dadurch vorgesehen wird, daß die Fassung der einfachen und qualifizierten Urkundenfälschung des geltenden Strafgesetzbuches aufgegeben wird. Denn der Entwurf kennt nur noch eine einaktige Urkundenfälschung. § 281 Abs. 1 erfordert zur Erfüllung des Tatbestandes nur die fälschliche Anfertigung oder Verfälschung einer Urkunde in der Absicht, sie zur Täuschung eines andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen. Diese Änderung steht durchaus in Einklang mit der historischen Entwiklung der Urkundenfälschung. Denn die vorbildlichen Gesetzgebungen der älteren, wie der neueren Zeit — so das Römische Recht (l. 1. § 4 dig. de lege Cornelia de falsis 48. 10), die Bambergensis (Artikel 137), die Carolina (Artikel 112), der code pénal (Artikel 147), das Belgische Strafgesetzbuch (Artikel 196), das Niederländische (Artikel 225), das Norwegische (§ 185) — stellen das Fälschen als solches unter Strafe. Ja, es ist sogar von einem Vertreter der modernen französischen Strafrechtswissenschaft ausdrücklich auf die merkwürdige Fassung des § 267 des Reichsstrafgesetzbuches hingewiesen worden, der, wie oben ausgeführt, neben der Fälschungshandlung als zweite Haupthandlung das Gebrauchmachen der verfälschten Urkunde zur Vollendung des Deliktes in seinen Tatbestand aufgenommen hat.[1] Außer der geschichtlichen Entwicklung spricht dafür, daß die Fälschung als solche unter Strafe zu stellen sei, die Tatsache, daß die Handlung des Fälschens „sehr oft der bei

[1]) Baumann, Des conditions générales du crime de faux en écriture (Thèse de doctorat), S. 127.

weitem schwierigere Teil des Delikts ist“[1]), und daß ein Gebrauchmachen erst möglich ist, wenn die Fälschung erfolgt ist. Auch nimmt der Entwurf dem Täter gegenüber keine ungünstigere Stellung dadurch ein, daß er die Vollendung mit der Fälschung eintreten läßt, da zum Tatbestande des § 282 Abs. 1 erfordert wird, daß der Täter bei Ausführung der Fälschungshandlung die Absicht hat, die so verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde zu gebrauchen. Es dürfte aber in der Mehrzahl der Fälle durchaus nicht leicht sein, dem Täter diese Absicht zu beweisen, ohne deren Nachweis aber eine Bestrafung des Täters nicht erfolgen kann.

Aus der Verbindung des § 282 des Entwurfes mit § 59 Abs. 1 desselben ergibt sich, daß die Urkundenfälschung des § 282 nur als vorsätzliches Delikt gedacht sein kann.

Denn § 59 Absatz 1 bestimmt:

„Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.“

Damit nimmt der Entwurf Stellung gegen die sogenannte Vorstellungstheorie und tritt im wesentlichen auf die Seite der Willenstheorie, eine Tatsache, die festzustellen ist, wenn es auch in der Begründung des Entwurfes heißt:

„Bei Gewinnung einer Legaldefinition für den Vorsatz hat es der Entwurf nicht für die Aufgabe des Gesetzgebers gehalten, in den Streit der Lehrmeinungen näher einzugehen und sich für eine der aufgestellten Theorien (insbesondere Willenstheorie, Vorstellungstheorie, Modifikationen beider) zu entscheiden“.[2])

Daß sich der Entwurf doch auf Seiten der Willenstheorie stellt, ergibt sich aus den Erfordernissen, die zum strafrechtlichen Vorsatz nach § 59 gehören, nämlich Wissen und Wollen des Täters bei der Ausführung.

---

[1]) So Weismann in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. VII, S. 365.

[2]) Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Allgemeiner Teil, S. 203.

Der Begriff „Wissen“ kann keine andere Bedeutung haben als „Bewußtsein von der Ausführung“. Ist sich aber eine Person in der Ausführung einer Handlung dieser bewußt, so hat sie sicherlich, wenn sie eine strafbare Handlung ausführt, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit dieser Handlung. Unter diesen Begriff „Bewußtsein“ fallen auch die Grade des Wissens, die der Entwurf in dem Begriffe des Vorsatzes enthalten wissen will: das Gewißwissen oder Überzeugtsein, das für wahrscheinlich oder unwahrscheinlich Halten und das für möglich Halten.[1] Auch diese Begriffe setzen ein Bewußtsein in der Person des Täters voraus, da sie sämtlich die Geistestätigkeit zur Bedingung haben, kraft deren dem Täter bekannt sein muß, daß er unter diesen oder jenen Umständen einen Tatbestand erfülle, dessen Verwirklichung ihm eine vom Staate angedrohte Strafe einträgt. Die von der Begründung des Entwurfes gewählten Grade des Wissens haben daher die Eigenschaft gemeinsam, daß sie ein Bewußtsein des Täters voraussetzen, wenn sie auch verschiedene Merkmale darstellen, auf denen die Geistestätigkeit desselben in der Ausführung der strafbaren Handlung beruht.

Das Wollen des Täters, das, wie bereits erwähnt, ebenfalls vom Entwurfe zum Vorsatze gefordert wird, wird im Entwurfe richtigerweise nach den verschiedenen Richtungen charakterisiert, die der Willen des Täters bei der Ausführung der Handlung einschlagen kann. So nennt der Entwurf in Übereinstimmung mit der Wissenschaft den einen bestimmten Erfolg erzielenden Willen „Absicht“ (§ 59 Abs. 3). Allerdings ist die Definition des Begriffes „Absicht“, die die letzgenannte Stelle des Entwurfes gibt, als unlogisch zu bezeichnen. Sie lautet folgendermaßen:

> „Eine vorsätzliche Handlung ist eine absichtliche, wenn der Täter sie verübt, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen“.

[1]) Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung a. a. O., S. 204.

Hiernach stellt sich der Begriff „Absicht“ nicht als bestimmte Richtung des Willens auf einen tatbestandsmäßigen Erfolg dar, sondern als eine Unterart oder engere Fassung des Begriffes Vorsatz.[1]) Vorsatz und Absicht sind jedoch Gegensätze, da der Vorsatz den Erfolg nicht als wesentliche Eigenschaft erfordert, der gerade das Hauptmerkmal des Begriffes „Absicht“ ausmacht. Vergleicht man diese Erwägung mit der Definition des Begriffes „Vorsatz“ und „Absicht“ des Entwurfes, so findet man eben, daß die Fassung des § 59 Abs. 3 unrichtig ist und im direkten Widerspruch mit dem Abs. 1 des zit. Paragraphen steht. Richtiger würde der Abs. 3 lauten müssen:

> „Ist der Willen des Täters bei Ausführung der Handlung auf einen tatbestandsmäßigen Erfolg gerichtet, so ist die Handlung eine absichtliche“

oder, wie Kohlrausch will:

> „Ein Erfolg ist beabsichtigt, wenn die Vorstellung von seinem Eintreten zu den Beweggründen des Handelnden gehörte.“[2])

Aus der vom Entwurf gewählten Fassung des Begriffes „Vorsatz“ ergibt sich, daß die Urkundenfälschung des § 282 Abs. 1 nur als vorsätzliches Delikt gedacht sein kann. Daß die den Tatbestand erfüllende Handlung zur Strafbarkeit des Täters nur führen kann, wenn er die Urkunde bewußt fälscht oder fälschlich anfertigt, folgt aus dem Zusatz: um sie zur Täuschung eines anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen. Der Täter muß bei der Fälschung diesen auf die spätere Handlung gerichteten Willen haben und sein Wissen auf die Rechtswidrigkeit seiner Handlung richten. Dies folgt aus dem selbstverständlich zu machenden Zusatz, um sie „als echte Urkunde“ zu gebrauchen. Weiß also der Täter, daß er eine echte Urkunde als Fälschungsobjekt vorhat, oder daß

[1]) So auch Kohlrausch in: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Bd. I, Allgemeiner Teil, S. 191.

[2]) So Kohlrausch a. a. O.

er eine falsche Urkunde anzufertigen im Begriffe steht, oder hält er dies auch nur für möglich oder wahrscheinlich, so ist er sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung stets bewußt, wenn er die Fälschung vornimmt mit dem auf die Absicht gerichteten Willen, das Falsifikat als echte Urkunde zu gebrauchen. Der Täter muß also bei Erfüllung des Tatbestandes aus § 282 Abs. 1 das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und den auf die Absicht eines späteren Gebrauchmachens nach Vollendung der Fälschungshandlung gerichteten Willen dokumentieren.

Man kommt also zu dem Resultat, daß auch nach dem Entwurfe die Urkundenfälschung des § 282 Abs. 1 nur als vorsätzliche Handlung gedacht werden kann, zumal der Entwurf den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges nicht zur Strafbarkeit des Täters fordert. Auch hierin stimmt der Entwurf mit dem geltenden Recht überein.

Die im Anschluß hieran zu behandelnde qualifizierte Urkundenfälschung des § 282 Abs. 3 entspricht dem § 269 des Reichsstrafgesetzbuches. Auch sie ist im Entwurfe, wie bereits oben erwähnt, als einaktiges Delikt gefaßt. Zur Vollendung seines Tatbestandes sind die Erfüllungen der Handlungen des § 282 Abs. 1 erforderlich, es tritt nur noch die Absicht des Täters hinzu, in Ausführung der strafbaren Handlung des Abs. 1 sich oder einem anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen oder einem anderen rechtswidrig Nachteil zuzufügen. Auf den Eintritt dieses Erfolges kommt es dem Entwurf ebensowenig an wie dem geltenden Gesetze, der sich ebenso wie dieses mit der Beabsichtigung dieses Erfolges begnügt. Im übrigen lassen sich sämtliche zu § 282 Abs. 1 gemachten Ausführungen auf die Urkundenfälschung des § 282 Abs. 3 anwenden. Man hat es also auch im Abs. 3 des zit. Paragraphen mit einem vorsätzlichen Delikt zu tun.

Eine dem § 270 des geltenden Gesetzes entsprechende Stellung nimmt im Entwurf der Abs. 2 des § 282 ein. Auch er stellt ein einaktiges Delikt dar, das gleichfalls nur vorsätzlich begangen werden kann. Denn es ist er-

forderlich, daß der Täter von einer falschen Urkunde Gebrauch macht, in der Absicht, das Falsifikat zur Täuschung eines anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen. Da diese Absicht nach § 59 Abs. 3 des Entwurfes nur einen engeren Begriff des Vorsatzes darstellt, so ist auch das Delikt aus § 282 Abs. 2 als vorsätzliches gedacht.

Nicht aufgenommen in den Entwurf ist der § 269 des Reichsstrafgesetzbuches. Dieser Paragraph erübrigt sich deshalb, weil er nur anzeigt, daß die Blankettfälschung als Anfertigung einer falschen Urkunde anzusehen ist. Daher wäre er auch im geltenden Gesetze entbehrlich und ist deshalb vom Entwurf richtigerweise gestrichen worden, da er eigentlich etwas enthält, was sich aus § 267 als selbstverständlich ergibt.[1])

Es bleibt nur noch übrig, den § 283 des Entwurfes zu behandeln, der mit dem § 363 des geltenden Gesetzes korrespondiert. Die Tatsache, daß das Delikt aus diesem Paragraphen nicht mehr als Übertretung, sondern als Vergehen behandelt wird, ist nicht an dieser Stelle, sondern am Schlusse der Abhandlung zu besprechen. An dieser Stelle sind nur folgende Ausführungen von Interesse:

Unter Strafe gestellt werden im § 283 des Entwurfes: Fälschliche Anfertigung oder Verfälschung von Ausweispapieren oder Zeugnissen, sowie das wissentliche Gebrauchmachen von falschen Schriften solcher Art, ferner das Gebrauchmachen von echten für einen anderen ausgestellten Ausweispapieren oder Zeugnissen, sowie die Überlassung solcher Urkunden an andere nicht für diese ausgestellte Personen. Zur Erfüllung des Tatbestandes muß zur Ausführung der genannten Handlungen die Absicht des Täters hinzutreten, die Ausführungshandlungen zu dem Zwecke zu begehen, sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern.

[1]) So auch Olbricht in: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. II: Besonderer Teil, S. 196.

Da die sämtlichen aus § 283 des Entwurfes strafbaren Handlungen eine Absicht des Täters erfordern, die darauf gerichtet ist, sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern, so ergibt sich aus dem bereits bei Behandlung des vorgehenden § 282 in Verbindung mit § 59 des Entwurfes gesagten, daß auch die Delikte aus § 283 nur als vorsätzliche gedacht werden können. Ein Erfolg wird vom Entwurfe zur Vollendung der Delikte aus § 283 nicht gefordert, es genügt, daß die Absicht des Täters einen solchen bei Ausführung der strafbaren Handlung als solchen bezweckte.

Die anderen Änderungen, die der Entwurf über das hier zu behandelnde Gebiet der Urkundenfälschung getroffen hat, sind zusammenfassend am Schlusse der Abhandlung zu besprechen, da sie für die Beurteilung der zu Grunde liegenden Frage ohne näheres Interesse sind.

Hauptteil.

Urkundenfälschung und Versuch.

§ 3.

Der subjektive Tatbestand des Versuches und die Urkundenfälschung nach geltendem Rechte.

Ehe zur Antwort auf die der Abhandlung zugrundeliegenden Frage geschritten werden kann, muß untersucht werden, ob sich zwischen der Urkundenfälschung und dem Versuche Beziehungen finden lassen, welche den letzteren ermöglichen.

Der Versuch bildet den Gegensatz zum vollendeten Verbrechen und hat im § 43 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches seine strafrechtlich relevante Definition erhalten.[1]) In dieser Begriffsbestimmung finden sich zwei Tatbestände, ein subjektiver und ein objektiver. Der Versuch eines

[1]) So auch Olshausen a. a. O., § 43, No. 2.

Verbrechens ist demgemäß nur möglich, wenn sich beide im Sinne des § 43 Abs. 1 erfüllen lassen.

Wie bereits erwähnt, ist der erste Tatbestand subjektiver Natur. Man pflegt ihn deshalb so zu bezeichnen, weil er angibt, daß der Willen des Täters zur Vornahme der Handlung vorausgesetzt wird. Dies wird vom Gesetze durch den Begriff „Entschluß" angedeutet, welcher seinerseits wiederum nichts anderes zu bedeuten hat als „Vorsatz". Denn gleich diesem enthält er die Begriffe des „Wissens" und „Wollens" in der Person des Täters. Ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, das nach der hier vertretenen Willenstheorie zum Vorsatze gehört, vorliegt, ist Tatfrage. Ist nun anerkannt, daß „Vorsatz" und „Entschluß" identische Begriffe sind,[1]) so ergibt sich als Konsequenz, daß das Gesetz mit dem Ausdrucke „beabsichtigte" Verbrechen oder Vergehen nur „vorsätzliche" gemeint haben kann. Dies ergibt sich aus grammatischen wie aus logischen Gründen. Denn bedient sich das Gesetz am Anfange des Tenors des § 43 Abs. 1 des Begriffs „Vorsatz", — daß dies tatsächlich der Fall ist, wurde soeben dargelegt — und spricht es im zweiten Teile desselben Strafgesetzes von „beabsichtigten" Verbrechen oder Vergehen, so hat dies den Regeln der Sprache und Logik nach nur eine Aufnahme des anfänglich gebrauchten Begriffes „Vorsatz" zu bedeuten. Daher hat der Gebrauch des Begriffes „beabsichtigt" nicht den Zweck, die Anwendung des § 43 Abs. 1 auf „beabsichtigte" Delikte zu beschränken. Ein solches Delikt liegt dann vor, wenn der Willen des Täters speziell auf einen tatbestandsmäßigen Erfolg gerichtet ist, während bei einem vorsätzlichen der auf die Tat als solche gerichtete Willen genügt.[2]) Daß das Gesetz die Beschränkung des strafrechtlichen Versuchsbegriffes auf Absichtsverbrechen selbst nicht kennt, geht daraus hervor,

[1]) So auch Baumgarten a. a. O., S. 347.

[2]) So auch v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II, S. 311, und v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, S. 99.

daß es auch den Versuch vorsätzlicher Verbrechen für strafbar erklärt, so z. B. im Falle der §§ 211 und 303 (Mord und Sachbeschädigung). Nach diesen Ausführungen kommt man zu dem Ergebnis, daß es nach dem heutigen Deutschen Strafrecht nur vorsätzlichen Versuch vorsätzlicher Verbrechen gibt.

Der Vorsatz in dem strafrechtlich bedeutsamen Versuche muß sich auf Erfüllung aller zum Tatbestande des zu begehenden Deliktes gehörenden Merkmale richten, d. h. bei Begehung eines einaktigen Deliktes auf Verwirklichung dieser einen Handlung, bei zusammengesetzten auf Erfüllung der mehreren zu einem Tatbestande vereinigten Tätigkeiten, die allerdings nicht vollendet werden.[1]) Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich aus der Tatsache, daß der Täter bei Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes nicht von vornherein wissen kann, daß er ihn nicht wird vollenden können. Demgemäß kann der Vorsatz des Versuches nur der gleiche sein wie bei der Vollendung.[2]) Damit erledigt sich auch die Frage, ob zum Vorsatze eines Versuches dolus eventualis genügt; wenn er zur Vollendung des Verbrechens ausreichend ist, so ist er es infolge der Identität des dolus bei Vollendung und Versuch auch bei letzterem.[3]) Die Streitfrage, ob ein Versuch bei den durch eine Folge qualifizierten Delikten möglich ist, kann hier nicht erörtert werden, da sie für die vorliegende Frage keine Bedeutung hat. Denn es wurde gezeigt, daß keine der zu behandelnden Urkundenfälschungen zu dieser Gruppe von Verbrechen gehört.

Von Versuch kann ebensowenig gesprochen werden wie von Vollendung, wenn bei einem vorsätzlich zu begehenden Delikte die rechtswidrige Absicht des Täters fehlt. Es fragt sich im Anschluß hieran, wie es mit der Möglichkeit

[1]) So auch Berner, Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, S. 90.

[2]) So auch Baumgarten a. a. O., S. 351.

[3]) So auch Köstlin, System des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, S. 222.

eines Versuches steht, wenn der Täter glaubte, einen rechtswidrigen Vorsatz zu verwirklichen, d. h. wenn ein sogenanntes Putativdelikt vorliegt. Das Charakteristikum dieser Wahnverbrechen besteht darin, daß der Täter eine an und für sich nicht rechtswidrige Handlung für rechtswidrig hält. Durch diesen Irrtum wird sie aber nicht zu einer solchen gemacht. Denn die Vollmacht, sie als rechtswidrig zu bezeichnen, kann allein dem Gesetze, nicht aber dem Individuum zugesprochen werden.[1]) Sie kann auch deshalb nicht als normwidrig gelten, weil sie gegen Rechtsgüter vorgenommen wird, welchen das Gesetz seinen Schutz nicht zugesagt hat. Demnach liegt kein Delikt vor, wenn sich eine Handlung gegen ein solches, nicht geschütztes Gut richtet. Somit ist auch die Möglichkeit des Versuches von Putativdelikten ausgeschlossen.[2])

Zieht man aus dem bisher Gesagten das Resultat und wendet man es auf die Urkundendelikte der §§ 267—270 und 363 an, so ergibt sich,

daß der subjektive Tatbestand des Versuches bei ihnen stets erfüllbar ist, da sie sämtlich vorsätzliche Handlungen enthalten, und dieser zu ihrer Vollendung erforderliche Vorsatz stets im Versuche verwirklicht werden kann, da Versuch und Vollendung bezüglich ihrer inneren Seite, wie dargestellt, keinen Unterschied kennen.

§ 4.

Der objektive Tatbestand des Versuchs und die Urkundenfälschung nach geltendem Rechte.

Neben dem zum Tatbestande des Versuches gehörenden subjektiven Momente, das den Vorsatz bedeutet, erfordert das Gesetz zur Annahme eines Versuches noch die Vollendung eines objektiven. Dies bedeutet, daß das subjektive Moment

[1]) So auch Kriegsmann, Wahnverbrechen und untauglicher Versuch. Dissertation (Kiel 1904), S. 59.

[2]) So auch Binding, Handbuch des Strafrechts, I. Bd., S. 694.

betätigt werden muß, und zwar durch Handlungen, welche einen „Anfang der Ausführung“ des vorsätzlich zu begehenden Deliktes darstellen. Damit ist zugleich ein Versuch aller derjenigen strafbaren Handlungen für unmöglich erklärt, bei denen Anfang und Vollendung zeitlich, begrifflich und tatsächlich zusammenfallen müssen, sowie auch derjenigen, deren Tätigkeit von dem Gesetze als „Unternehmen“ bezeichnet ist. Denn letzteres ist gleichbedeutend mit „Anfang der Ausführung“, da es identisch mit „Versuch“ ist. Ein Anfang der Ausführung eines solchen Anfanges ist aber begrifflich ausgeschlossen; denn eine Handlung kann nur einen Anfang haben. Daher ist auch der Versuch eines „Unternehmens“ als ausgeschlossen zu erachten.[1])

Von besonderer Wichtigkeit für die vorliegende Abhandlung ist die Frage, ob bei der zusammengesetzten Urkundenfälschung ein Anfang der Ausführung möglich ist. Es könnte nämlich behauptet werden, daß bei vorsätzlichen zusammengesetzten Delikten ein Anfang der Ausführung dann gegeben ist, wenn der erste vorsätzlich zu begehende Akt vollendet wurde, und der dolus des Täters auf Verwirklichung des zweiten gerichtet war. Ob sich dieser Satz auf die zusammengesetzte Urkundenfälschung anwenden läßt, soll im folgenden untersucht werden. Denn ergibt sich, daß der erste Akt nur eine Vorbereitungshandlung für die Begehung des zweiten bedeutet, dann wäre die eben ausgeführte Behauptung unrichtig, da Vorbereitungshandlungen vom Versuchsbegriffe ausgeschlossen sind. Es wird daher zu untersuchen sein, wie sich im Tatbestande der zusammengesetzten Urkundenfälschung der erste Akt, das Fälschen, und der zweite Akt, das Gebrauchmachen, zueinander verhalten.

[1]) So auch Voigt in: Goltdammers Archiv für Gemeines Deutsches und Preußisches Strafrecht, Bd. XXVIII, S. 235.

§ 5.

Verhältnis der beiden Akte im Tatbestande der zusammengesetzten Urkundenfälschung zueinander.

I. Lenz.

Nach der einen Ansicht steht die erste Handlung, das Fälschen, zu der zweiten, dem Gebrauchmachen, in einem subordinierten Verhältnis.[1]) Und zwar wird dies damit begründet, daß eine Gleichordnung nicht daraus zu folgern ist, daß das Delikt einerseits mit dem Gebrauchmachen vollendet ist, nach dem ersten Akte andererseits seinen Namen trage. Es sei auch die Richtigkeit dieser Ansicht daraus zu entnehmen, daß der zweite Akt deshalb allein die Ausführungshandlung bedeute, weil dies aus dem Zusammenhange zwischen Urkundenfälschung und Betrug hervorgehe, der noch nicht völlig gelöst sei. Was den ersten Grund anbelangt, so muß zugegeben werden, daß er einen Vorwurf für die gegenteilige Meinung enthält, welche die erste Handlung für gleichberechtigt mit der zweiten hält, der durchaus ungerechtfertigt ist. Denn sie ist geeignet, sie als unwissenschaftlich zu bezeichnen: niemand nämlich, der wissenschaftlich denkt, wird sich durch einen vom Gesetze gebrauchten Ausdruck dazu verleiten lassen, ohne weiteres Überlegen das Wesen eines Begriffes durch eine rein äußerliche Bezeichnung erfassen zu wollen. Mit dieser einfachen Behauptung ist die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht nicht bewiesen. Der andere Grund, der allein als solcher bezeichnet werden kann, ist als unstichhaltig zu bezeichnen. Er kann nur bedeuten, daß der zweite Akt der zusammengesetzten Urkundenfälschung deshalb allein als Ausführungshandlung zu gelten hat, weil er die wesentlichen Momente der Ausführungshandlung des Betruges in sich trägt. Dies ist allerdings richtig. Denn ebenso wie im Tatbestande des § 267 das Gebrauchmachen in der Absicht erfolgen muß, einen

[1]) So Lenz, Die Fälschungsverbrechen, S. 197.

anderen zu täuschen, so gehört zur Vollendung des § 263, daß in der Person eines anderen ein Irrtum erregt oder unterhalten wird, und zwar durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Diese Tatbestandsmerkmale müßten also nach der Behauptung, daß zwischen Urkundenfälschung und Betrug ein noch nicht völlig gelöster Zusammenhang bestehe, dem ersten Akt des § 267, dem Fälschen oder fälschlichen Anfertigen einer Urkunde entsprechen, da auch diese Handlung, für den Fall, daß ihr das Gebrauchmachen nachfolgt, die Absicht des Täters ausdrückt, in der Person eines anderen einen Irrtum zu erregen. Die Behauptung, daß jener noch nicht völlig gelöste Zusammenhang bestehe, muß jedoch aus grammatischen wie aus juristischen Gründen verworfen werden:

aus grammatischen Gründen

ergibt sich ihre Unrichtigkeit deshalb, weil das Gesetz bei Behandlung des Betruges die Beschädigung des Vermögens der Erregung des Irrtums in der bezeichneten Person unterordnet, was äußerlich dadurch gekennzeichnet ist, daß der erste Teil des Tatbestandes in einen Hauptsatz, der andere Teil jedoch in einen Nebensatz gebracht wurde, was jedoch bei der Urkundenfälschung des § 267 nicht der Fall ist. Vielmehr stehen beide Handlungen in Hauptsätze geordnet gleichberechtigt gegenüber, selbst wenn man zugibt, daß der Hauptton auf dem zweiten Akte des Tenors, dem Gebrauchmachen, ruht. Was nun die Behauptung anbetrifft, daß derjenige, welcher nicht allein den zweiten Akt für die Ausführungshandlung hält, zeige, daß er den Zusammenhang zwischen dem § 263 einerseits, und dem § 267 andrerseits verkennt, so läßt sich bei der Unklarheit dieses Ausdruckes aus ihm nur entnehmen, daß von Lenz zum Verständnis des § 267 eine authentische Interpretation aus § 263 für erforderlich erachtet wird. Dies muß jedoch als unangebracht bezeichnet werden, da das Gesetz die Urkundenfälschung des § 267 in ausgiebigster Weise behandelt hat.

Somit ist es Lenz nicht gelungen, seine Ansicht, daß das Fälschen eine bloße Vorbereitungshandlung, das Gebrauchmachen dagegen allein die wichtigere Ausführungshandlung bedeutet, zu begründen.

II. Kohler.

Dieselbe Meinung wie von Lenz wird auch von Kohler vertreten, nach welcher im Falle der Urkundenfälschung nach § 267 der erste Akt nicht eine Ausführungshandlung vorstelle. Allein als solche sei nur der zweite Akt zu betrachten. Denn man könne viel falsche Urkunden anfertigen, bis eine „als hinreichend gelungen erscheint, um sich derselben mit Erfolg zu bedienen".[1])

Dieses Resultat wird aus der Definition gezogen, welche den Begriff des Anfangs der Ausführung festlegt:

> „Diese zwei Momente sind bei dem strafbaren Versuch wesentlich: Individualisierung durch die Tat und die nötige Energie, der nötige Sättigungsgrad des Wollens".[2])

Wendet man, wie Kohler tut, diese Definition auf die zusammengesetzte Urkundenfälschung an, so kann man ebenso zu dem entgegensetzten Resultate kommen wie ihr Begründer. Denn es ist doch sehr wohl möglich, daß der Täter, der eine Urkunde in nicht rechtswidriger Absicht fälscht oder fälschlich anfertigt, um sich darin zu üben, dann nach gelungener Probe nunmehr in rechtswidriger Absicht das Papier verfälscht oder fälschlich anfertigt, um es zum Zwecke der Täuschung später zu benutzen. Hier würde der Täter, um mit Kohler zu sprechen, doch sicherlich die nötige Energie des Willens haben. Es müßte demnach, zumal er die Tat individualisiert hat, eine Ausführungshandlung vorliegen. Zu dieser Folgerung mußte Kohler in jedem Falle kommen, und wird dieser Schluß nicht gezogen, so bedeutet dies eine Inkonsequenz. Es ist also nicht bewiesen, daß der erste Akt der Urkundenfälschung des

[1]) Kohler, Studien aus dem Strafrecht, Bd. I, S. 19.
[2]) Kohler a. a. O., S. 20,

§ 267 nur eine Verbereitungshandlung darstellt und somit dem zweiten Akte untergeordnet ist.

III. Birkmeyer.

Mit Hilfe einer Definition gelangt auch Birkmeyer zu dem soeben zurückgewiesenen Resultat.

Es wird definiert:

„Ausführungshandlung ist die vom Gesetz im Tatbestande dieses — d. h. des konkreten — Verbrechens als strafbar bezeichnete Handlung",

das soll zugleich diejenige Handlung sein,

„welche als die Ursache des gesetzlich verpönten Erfolges zu beachten ist."[1])

Die Ausführung setzt hiernach also eine „Ursache" zum Erfolge, die gleichbedeutend ist mit „wirksamste Bedingung". Vorbereitungshandlungen wären hiernach solche, die durch „einfache" Bedingungen hervorgerufen werden. Das ist jedoch schon deshalb unrichtig, weil diese Handlungen ebenso kausal sein können wie jene, und es würde dem Wesen der Kausalität widersprechen, wenn man eine Unterscheidung in dieser Weise vornähme. Ein qualitativer Unterschied zwischen den einzelnen Bedingungen eines Faktums kann nicht gemacht werden,[2]) da jede zu seiner Herbeiführung unternommene Handlung für dasselbe kausal ist.

In Anwendung dieser Definition auf die zweiaktige Urkundenfälschung wird behauptet, daß diese Zusammensetzung des § 267 in einer Vereinigung einer Vorbereitungs- und einer Ausführungshandlung zu einem Tatbestande besteht.[3]) Das Fälschen resp. die fälschliche Anfertigung einer Urkunde in rechtswidriger Absicht wird also als strafrechtlich irrelevante Vorbereitungshandlung, das Gebrauch-

[1]) v. Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts, S. 95.

[2]) So auch Senf, Die begriffliche Abgrenzung von Versuchs- und Vorbereitungshandlungen. Dissertation (Jena 1904), S. 23.

[3]) v. Birkmeyer a. a. O., S. 107.

machen von einer solchen Urkunde zum Zwecke der Täuschung dagegen als die allein ausschlaggebende Ausführungshandlung betrachtet; diese setzen also eine Ursache, jene eine Bedingung für die Vollendung. Die Anwendung dieser Theorie auf die zweiaktige Urkundenfälschung führt, da sie allein den zweiten Akt für bedeutungsvoll hält, dahin, daß § 267 ebenso wie § 268 überflüssig wären, da ihr Tatbestand nach der obigen Definition mit dem des § 270 zusammenfiele. Sie beweist also nicht, daß der zweite Akt der zusammengesetzten Urkundenfälschung allein die Ausführungshandlung ist, sondern, daß es der alleinige Akt der einaktigen Urkundenfälschung ist. Es ist also die Ansicht, wonach der erste Akt im Tatbestande des § 267 nur eine untergeordnete Rolle als Vorbereitungshandlung spielt, nicht bewiesen und demnach zurückzuweisen.

IV. Baumgarten.

Baumgarten kommt, ebenfalls von einer Definition ausgehend, gleichfalls zu dem Schlusse, daß der erste Akt der zusammengesetzten Urkundenfälschung hinter dem zweiten so weit zurückbleibe, daß letzterer allein die Ausführungshandlung bedeute.

Die Richtigkeit dieser Ansicht müßte dann einleuchten, wenn die Definition, von der Baumgarten ausgeht, stets Anwendung finden könnte. Baumgarten sagt:

> „Jede Einwirkung des Handelnden auf das leidende Subjekt des Verbrechens, aus welcher die bestimmte, auf die Begehung desselben gerichtete Absicht gefolgert werden kann, und in welcher sich der Angriff auf das Rechtsgut verkörpert, bildet die Ausführungshandlung".[1])

Was zunächst die Definition als solche betrifft, so ist zu erwähnen, daß sie nicht Anspruch auf allgemeine Gültigkeit machen kann. Denn „Absicht" bedeutet den auf einen Erfolg gerichteten Willen,[2]) die Definition der Ausführungs-

[1]) Baumgarten a. a. O., S. 389/390.

[2]) So Baumgarten a. a. O., S. 347.

handlungen im obigen Sinne ließe sich also auf Gefährdungsdelikte nicht anwenden, da bei ihnen ein Erfolg nicht zum Tatbestande gehört und demgemäß der Täter seinen Willen auf einen solchen nicht richten kann.

Baumgarten folgert, da er jene Begriffbestimmung der Ausführungshandlungen für richtig hält, daß der erste Akt der Urkundenfälschung nach § 267 nicht zu ihnen zu rechnen sei. Da eine Ausführungshandlung, wie bereits erwähnt, einen Angriff auf ein Rechtsgut erfordert, scheint Baumgarten, da er einen Anfang der Ausführung durch die in rechtswidriger Absicht vorgenommene Fälschung oder fälschliche Anfertigung einer Urkunde nicht erblickt, diese nicht für ein Rechtsgut zu halten. Dies muß jedoch als unrichtig bezeichnet werden. Denn daß eine Urkunde ein Rechtsgut sein muß, geht daraus hervor, daß sie selbst zum Schutze eines solchen von den Interessenten angefertigt ist, mag man für das zu schützende Objekt die „publica fides“[1]) oder den auf Grund der Urkunde zu führenden Beweis[2]) halten. Man sieht also, daß die Definition Baumgartens in Verbindung mit der zusammengesetzten Urkundenfälschung nicht den Beweis für seine Ansicht erbringen kann, daß der erste Akt dieses Deliktes als bloße Vorbereitungshandlung zu dem zweiten aufzufassen sei.

V. Rubo.

Der gleichen Meinung wie Baumgarten ist auch Rubo; denn auch er hält ohne nähere Begründung den ersten Akt des § 267 dem zweiten für untergeordnet.[3]) Die Widerlegung dieser Ansicht geht aus der nunmehr folgenden positiven Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis die beiden den Tatbestand der zusammengesetzten Urkundenfälschung bildenden Handlungen zueinander stehen, hervor.

[1]) So Ortloff, Lüge, Fälschung, Betrug, S, 280.

[2]) So Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bd. II, 1. Abteilung, S. 228.

[3]) Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und das Einführungsgesetz, § 268, No. 11.

VI. Positive Beantwortung der ebengenannten Frage.

Hat man gesehen, daß es den im vorigen behandelten Theorien nicht gelungen ist, ihre Behauptung, daß allein der Akt des Gebrauchmachens von einem Falsifikat im zusammengesetzten Tatbestande des § 267 als Ausführungshandlung vom Gesetzgeber gedacht ist, zu beweisen, so muß nunmehr die Frage, wie sich die beiden im Tenor des § 267 vereinigten Handlungen zueinander verhalten, positiv beantwortet werden:

Das Gesetz hat in dem Begriff „Urkundenfälschung" zwei Handlungen zu einem Reat verbunden. Und zwar ruht der Hauptton auf dem zweiten Teile,[1]) der den Akt des Gebrauchmachens bezeichnet, auch wenn das Delikt von dem ersten Akte, dem Fälschen bezw. dem fälschlichen Anfertigen einer im § 267 bezeichneten Urkunde, seinen Namen trägt. Aus dieser Bezeichnung, die rein äußere Bedeutung hat, ist nicht zu entnehmen, daß das Gesetz diese Handlung des Fälschens der zur Vollendung der Urkundenfälschung ebenfalls erforderlichen zweiten Tätigkeit des Gebrauchmachens gleichstellen will. Daß aber das Gesetz diesen Zweck bei der Fassung des § 267 im Auge hatte, ergibt sich aus Gründen von verschiedener Natur, und zwar einmal aus grammatischen. Denn beide Handlungen der zusammengesetzten Urkundenfälschung sind in koordinierten, selbständigen Hauptsätzen nebeneinander behandelt. Dazu kommt ein Interpretationsgrund. Es würden sich nämlich die Tatbestände des § 267 und des § 270 in keinem wesentlichen Punkte unterscheiden, wenn man nur den zweiten Akt als für die Vollendung des Deliktes aus § 267 bedeutsam erachten wollte.[2]) Nach § 270 wird derjenige bestraft, welcher von einer falschen oder fälschlich angefertigten Urkunde zu Täuschungszwecken

[1]) So auch Binding a. a. O., S. 228, und das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. XII, S. 114.

[2]) So auch Weismann in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XI, S. 78.

wissentlich Gebrauch macht, und § 267 würde nach Ansicht derjenigen, die die erste Handlung für unwesentlich erachten, ungefähr lauten:

„Wer von einer Urkunde zu Zwecken der Täuschung Gebrauch macht, nachdem dieselbe, wie er weiß, gefälscht ist, wird bestraft."

Bei einer solchen Auffassung von dem Zwecke, den das Gesetz damit verband, daß es Fälschen und Gebrauchmachen nebeneinander ordnete, wäre der Tatbestand eines der §§ 267 oder 270 im Strafgesetzbuche entbehrlich. Ein solches Resultat ziehen — und das tun die abgewiesenen Theorien — heißt aber dem Gesetz Folgerichtigkeit absprechen. Es muß also im Tatbestande des § 267 einen Gegensatz zu dem des § 270 ausdrücken, und dieser ist darin zu finden, daß es dort nicht wie hier eine, sondern zwei einander gleichberechtigte Tätigkeiten unter Strafe stellt. Daß das Gesetz die Fälschungshandlung im Falle des § 267 für selbständig erklären wollte, ergibt sich auch aus Gründen der authentischen Interpretation in Analogie des Tatbestandes des § 363, der das Fälschen oder die fälschliche Anfertigung von daselbst bezeichneten Urkunden als solches unter Strafe stellt.[1]) Auch weist die Geschichte der Urkundenfälschung, wie bereits ausgeführt, darauf hin, daß im heutigen Deutschen Strafrecht das Fälschen sehr wohl als selbständige Handlung denkbar ist.

Aus all den angeführten Gründen muß die Frage, in welchem Verhältnis die beiden Akte der zusammengesetzten Urkundenfälschung im Tatbestande des § 267 in Verbindung mit § 268 zueinander stehen, dahin beantwortet werden:

Beide Akte des Tenors der §§ 267/268 stehen gleichberechtigt nebeneinander, und jeder von ihnen bedeutet eine Ausführungshandlung. Wer dies dem ersten Akte abspricht, „überschätzt die Bedeutung des zweiten".[2])

[1]) So auch Olshausen a. a. O., § 268, No. 7.

[2]) So Binding a. a. O., S. 228.

Resultat bezüglich der Frage, ob ein Versuch der zweiaktigen Urkundenfälschung möglich ist.

Bringt man die aus den bisherigen Ausführungen gewonnenen Resultate mit dem § 43 Abs. 1 in Verbindung, so findet man:

Da der subjektive Tatbestand des § 43 Abs. 1 bei vorsätzlichen Delikten — also auch bei der aus zwei vorsätzlichen Handlungen zusammengesetzten Urkundenfälschung — wie oben gezeigt, stets erfüllbar ist, und § 267 wie auch § 268 zwei gleichberechtigte Ausführungshandlungen enthält, von denen die erste vorsätzlich in der Absicht vorgenommen, die zweite zu verwirklichen, wozu in § 268 Gewinnsucht in der Person des Täters erforderlich ist, einen Anfang der Ausführung dieser Delikte darstellt, so lassen sich auch die objektiven Erfordernisse des § 43 Abs. 1 stets verwirklichen. Daraus ergibt sich, daß ein Versuch der zweiaktigen Urkundenfälschung möglich ist.[1])

§ 6.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Versuch der einaktigen Urkundenfälschung möglich ist.

Nachdem über die §§ 267 und 268 bezüglich der dieser Abhandlung zu Grunde liegenden Frage im vorigen die Entscheidung getroffen wurde, bleibt noch übrig, dieselbe Frage in Rücksicht der Urkundenfälschung der §§ 270 und 363 zu erörtern. Die Antwort gestaltet sich hier wesentlich einfacher, da diese Delikte im Gegensatz zu jenen einaktig sind.

[1]) So auch Gretener in: Schweizerisches Strafrecht, Verhandlungen der Expertenkommission über den Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bd. III: Besonderer Teil, 1. Lesung, S. 624; Binding a. a. O., S. 248; v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 524; Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 268, II; Olshausen a. a. O., § 268, No. 7; Weismann a. a. O., Bd. XI, S. 78, und das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. VII, S. 56.

Es ist bereits gezeigt worden, daß die subjektive Seite des Versuches bei ihnen sich stets verwirklichen läßt. Demnach ist nur noch zu untersuchen, ob sie auch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 43 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches möglich erscheinen lassen. Es müßte demnach festgestellt werden, ob die Einzelhandlungen der §§ 270 und 363 einen Anfang der Ausführung zulassen. Da ein allgemeiner Maßstab dafür, wann man es mit einer Vorbereitungshandlung, und wann man es mit einem Anfange der Ausführung zu tun hat, noch nicht gefunden wurde und sich ein solcher nicht finden läßt,[1]) so muß an Beispielen gezeigt werden, ob sich ein Anfang der Ausführung bei den Handlungen der §§ 270 und 363 ermöglicht. Dieselben bestehen entweder in einem Fälschen oder fälschlichen Anfertigen einer im Gesetze bezeichneten Urkunde, in dem Gebrauchmachen von einer solchen oder in einem Überlassen an andere.

Inwiefern diese Tätigkeiten einen Anfang der Ausführung zulassen, soll nunmehr gezeigt werden. Für das Fälschen gilt folgendes Beispiel:

> Dem Diener A. ist von seinem Herrn ein ungünstiges Zeugnis ausgestellt worden. Um seine zukünftige Herrschaft zu täuschen, korrigiert er die ungünstige Stelle durch Radieren, wird jedoch, noch ehe diese unkenntlich geworden ist, überrascht.

Ein Anfang der Ausführung für die fälschliche Anfertigung einer Urkunde läßt sich folgendermaßen erläutern:

> A. will unbefugt eine ihm günstige Eintragung in ein öffentliches Register machen, wird jedoch, ehe sie vollendet ist, von dem zuständigen Beamten daran verhindert.

In ähnlicher Weise läßt sich ein Beispiel des Anfanges der Ausführung des Gebrauchmachens von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde bilden:

[1]) So auch v. Buri in: Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, Seite 122. Beilageheft zum Gerichtssaal, Bd. XXXVII.

A. schickt eine Urkunde, von der er weiß, daß sie gefälscht ist, zum Zwecke der Täuschung seiner Vertragspartei B. zu. Der sie enthaltende Brief geht jedoch durch eine Ungeschicklichkeit des Briefträgers verloren.

Dasselbe Beispiel läßt sich auch auf den Anfang der Ausführung der Überlassung von Urkunden an andere anwenden.

Niemals ist ein Anfang der Ausführung darin zu erblicken, daß sich der Täter das zur Fälschung oder fälschlichen Anfertigung einer Urkunde erforderliche Material anschafft.[1])

Aus den angeführten Beispielen erhellt, daß sich der objektive Tatbestand des § 43 Abs. 1 erfüllen läßt, und daß ein gleiches von dem subjektiven gilt, ist bereits dargelegt worden.

Demgemäß ist die Frage, ob ein Versuch der einaktigen Urkundenfälschung der §§ 270 und 363 möglich ist, zu bejahen.

Der Versuch der Urkundendelikte beginnt, sobald der Täter sich anschickt, die Ausführungshandlung vorzunehmen, d. h. im Falle der §§ 267, 268 und der beiden ersten Handlungen des § 363, „wenn der Anfang mit der Fälschung selber gemacht ist“,[2]) im Falle des § 270 und der anderen Handlungen des § 363, wenn mit dem Gebrauchmachen von einer Urkunde oder dem Überlassen einer solchen an andere begonnen ist.[3])

Der Tatbestand des § 269 korrespondiert, wie oben gezeigt wurde, mit dem ersten Akt der zusammengesetzten Urkundenfälschung und stellt daher wie dieser eine Aus-

[1]) So auch das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. XIII, S. 213, und Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 174.

[2]) Meyer, Der Anfang der Ausführung, Festschrift für Berner, S. 39.

[3]) So auch Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht, S. 104.

führungshandlung derselben dar. Demnach gilt von ihm dasselbe, was über den ersten Akt des § 267 ausgeführt wurde.

§ 7.
Versuch und Urkundenfälschung nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche.

Der Vorentwurf definiert den strafrechtlich bedeutsamen Versuchsbegriff im § 75 Abs. 1 folgendermaßen:

„Wer die Ausführung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens begonnen hat, ist, wenn dieses nicht vollendet worden ist, wegen Versuchs zu bestrafen."

Aus dieser Definition sind zwei Tatbestände zu sondern, ein subjektiver und ein objektiver.

Einen Versuch fahrlässiger Delikte kennt der Entwurf überhaupt nicht. Aus dem Begriffe „Verbrechen und vorsätzliche Vergehen" ist zu entnehmen, daß auch der Versuch nur vorsätzlich begangen werden kann. Denn da, wie bereits oben ausgeführt, der Vorsatz bei Versuch und Vollendung des Deliktes immer der gleiche sein muß, weil ja der Täter bei Beginn der Ausführung nicht weiß und auch nicht wissen kann, daß das Delikt nicht zur Vollendung kommen wird, so muß, falls das zu begehende Delikt ein vorsätzliches ist, der dolus bei Vollendung und Versuch der gleiche sein. Demgemäß ist auch die Frage, ob dolus eventualis oder eine andere Art des Vorsatzes zum Versuche genügt, in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte dahin zu beantworten, daß jede Art des Vorsatzes zum Versuche dann ausreichend ist, wenn sie zum vollendeten Verbrechen genügt.[1]) Daraus, daß der Täter von vornherein nicht wissen kann, daß sich ihm bei der Ausführung des Deliktes Hindernisse entgegenstellen werden, ergibt sich für den Entwurf, daß der Vorsatz nicht allein auf den Versuch, sondern auf die Vollendung gerichtet sein muß.[2])

[1]) So auch die Begründung des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, S. 282.

[2]) So auch Mayer in: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. I, Allgemeiner Teil, S. 332.

Zur Verwirklichung dieses subjektiven Moments muß noch als objektives, eine Ausführung des Willens der handelnden Person, hinzutreten. Erforderlich ist eine solche Handlung, die einen Beginn der Ausführung des zu vollendenden Deliktes darstellt. Hieraus geht zugleich hervor, daß der bisherige Unterschied zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen beibehalten ist. Daher ist über diese Seite des Versuches genau so zu handeln, wie dies bei der Ausführung über das geltende Recht geschehen ist. Der Unterschied zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen ist im Vorentwurfe nicht definiert.

Mag dies auch von einigen Teilen als Mißstand empfunden werden,[1]) so muß doch zugegeben werden, daß eine allgemeine Definition dieser Handlungen deshalb unmöglich ist, weil die einzelnen deliktischen Handlungen eines Gesetzes oder Gesetzentwurfes so grundverschiedenen Charakters sind, daß sich im allgemeinen nicht bestimmen lassen kann, welche Handlung stets als Vorbereitungs-, welche als Ausführungshandlung zu gelten hat.

Es ist auf Grund des in diesem Abschnitt Ausgeführten nur noch die zusammenfassende Tatsache festzustellen, daß, soweit hier der Versuch von Interesse ist, ein inhaltlicher Unterschied zwischen dem geltenden Recht und dem Vorentwurf nicht zu konstatieren ist.[2])

In Anwendung auf die Beantwortung der Frage, ob ein Versuch der Urkundenfälschung nach dem Vorentwurfe möglich ist, ergibt sich folgendes Resultat:

> Der subjektive Tatbestand des Versuches läßt sich stets verwirklichen, da die Urkundenfälschung, wie bewiesen, nach dem Entwurfe ein vorsätzliches Delikt ist, und der objektive der allein nach dem Entwurfe maßgebenden Handlung des Fälschens, des Gebrauch-

[1]) So v. Lilienthal, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXX, S. 226.

[2]) So auch von v. Liszt in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXX, S. 270.

machens und der Überlassung einer Urkunde an andere kann, wie aus den oben angeführten Beispielen hervorgeht, in gleicher Weise erfüllt werden.

Die Frage nach der Möglichkeit eines Versuches der Urkundenfälschung nach dem Vorentwurfe muß daher bejaht werden.

Schluß.

§ 8.

Die im vorigen nicht behandelten Änderungen des Entwurfes bezüglich der Urkundenfälschung und über die Bestrafung des Versuches der Urkundenfälschung nach geltendem Recht und nach dem Entwurf.

Es ist zunächst noch im allgemeinen davon zu handeln, welche Änderungen außer den bereits erwähnten der Entwurf über die Urkundenfälschung getroffen hat.

Einmal ist hervorzuheben, daß der Entwurf den Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Urkunden hat fallen lassen und die Fälschung oder fälschliche Anfertigung der Urkunde schlechthin bestraft. Dieses Aufgeben des im geltenden Rechte gemachten Unterschiedes zwischen den bezeichneten Urkunden kann kaum gemißbilligt werden. Einmal ist dadurch die Rechtsprechung bedeutend erleichtert,[1]) da die Frage, welche Urkunde als öffentliche, welche als private zu gelten hat, stets äußerst strittig gewesen ist, und infolge der hierüber in Wissenschaft und Praxis divergierenden Ansichten große Unklarheit geherrscht hat, und dadurch die Tätigkeit der staatlichen Rechtspflegeorgane erheblich behindert wurde. Andererseits dürfte es bei der Gemeingefährlichkeit der Personen, die gegen die Vorschriften über die Urkundenfälschung verstoßen und sich einer solchen

[1]) So auch Weismann in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. VII, S. 348, 350.

schuldig machen, tatsächlich auf einen solchen Unterschied nicht ankommen. Denn Urkunden sind mit die wichtigsten Rechtsgüter und spielen bei dem heute so bedeutenden Verkehr auf allen Gebieten eine so hervorragende Rolle, daß der Schutz jeder Urkunde durch das Gesetz vorgesehen werden muß. Denn da eine Urkunde stets Beweismittel ist, so ist die Gemeingefährlichkeit der als Täter in Frage kommenden Personen darin zu erblicken, daß jeder Urkundenbeweis, der schließlich für jede Person von Bedeutung sein kann, gefährdet wird. Demgemäß kann es auch darauf, welcher Art dieses Urkundenbeweismittel ist, nicht ankommen. Es muß genügen, daß der Beweis, der der wichtigste Zweck einer Urkunde ist, untergraben werden kann.

Die neue Fassung des § 282 des Entwurfes: wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie zur Täuschung eines anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen, stellt nur eine äußerliche Veränderung des geltenden Gesetzes dar.[1]) Aufgegeben ist die bisherige Fassung deshalb, weil „die Eignung zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen sich als ein sehr unsicheres Tatbestandsmerkmal herausgestellt hat".[2]) Diesem Grunde ist durchaus zuzustimmen. Denn da die Urkunde Mittel des Urkundenbeweises ist, so geschieht nicht die Fälschung zu Täuschungszwecken, sondern der infolge der Fälschung unrichtige Beweis zur Täuschung über Rechte oder Rechtsverhältnisse.

Einen neuen Gedanken enthält der dritte Absatz des § 282, der die Urkundenfälschung als qualifizierte bestraft, wenn der Täter bezweckte, sich oder einem anderen unrechtmäßig Gewinn zu verschaffen oder einem anderen rechtswidrig einen Nachteil zuzufügen. Die Änderung liegt darin, daß der Entwurf die vom § 268 des Reichsstrafgesetzbuches ausgesprochene Trennung von privaten und

[1]) So auch Olbricht in: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Bd. II. II: Besonderer Teil, S. 194.

[2]) So die Begründung a. a. O. Besonderer Teil, S. 790.

öffentlichen Urkunden rücksichtlich der Höhe der zu verhängenden Strafe aufgegeben hat und die erhöhte Strafe eintreten läßt, gleichviel welcher Art die gefälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde ist. Dies wird richtigerweise damit begründet, daß nicht jede öffentliche Urkunde so bedeutsam ist, daß ihre Fälschung unter besonders hohe Strafe im Falle der qualifizierten Urkundenfälschung zu stellen ist. Vielmehr gebe es Privaturkunden, die bei leichterer Fälschungsmöglichkeit häufig von größerer Wichtigkeit seien als manche öffentliche Urkunden.[1])

Der Vorentwurf hält an der im geltenden Rechte unter höhere Strafe gestellten qualifizierten Urkundenfälschung fest, obwohl dieser Standpunkt in einigen modernen Gesetzentwürfen, so im Österreichischen Entwurf aufgegeben ist. Es kann allerdings fraglich sein, ob die Aufstellung eines besonderen Tatbestandes einer qualifizierten Urkundenfälschung unbedingt erforderlich ist, oder ob es ausreichend wäre, wenn der allgemeine Strafrahmen weiter ausgedehnt würde, oder ob etwa nur für besondere Arten von Urkunden eine besonders hohe Strafe einzutreten habe.[2]) Diese Fragen sind jedoch höchstens von praktisch-gesetzgeberischem Werte, im Prinzip würde wohl durch eine andere Fassung der Qualifikation oder Freigebung eines weiteren Strafrahmens kaum etwas an dem Standpunkte des Entwurfes geändert werden.

Eine von Grund aus andere Behandlung hat im Entwurfe die Urkundenfälschung zum Zwecke des besseren Fortkommens erfahren. Diese ist nämlich im Entwurfe nicht mehr wie im geltenden Recht als Übertretung, sondern als Vergehen behandelt.

Diese Maßnahme des Entwurfes kann nur zum Teil gebilligt werden. Denn einmal sind diejenigen Personen, die auf diesem Gebiete der Urkundenfälschung als Täter

[1]) So die Begründung a. a. O., S. 793.

[2]) So auch Olbricht a. a. O., S. 197, und Weismann a. a. O., S. 350.

in Betracht kommen, häufig, wenn nicht fast immer, aus den niederen Volksschichten, die die im § 283 unter Strafe gestellten Handlungen nicht immer aus verbrecherischer Neigung, sondern wohl nur in einer, bisweilen unverschuldeten Notlage begehen. Die alsdann angedrohte Strafe erscheint in dieser Erwägung bei der Behandlung der Urkundenfälschung zum Zwecke des besseren Fortkommens als Vergehen zu hoch. Andererseits liegen die Fälle des § 283 manchmal auch so, daß die mit Strafe bedrohten Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden. In diesen Fällen wäre allerdings eine höhere Strafe wohl am Platze. Daher dürfte hier mit Recht die Frage, ob es nicht richtiger wäre, eine Trennung vorzunehmen und die einfache Urkundenfälschung zum Zwecke eines besseren Fortkommens als Übertretung, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige dagegen als Vergehen zu bestrafen, bejaht werden.[1]) Durchaus zu billigen ist wohl auch die Meinung, daß wegen dieser häufig geringfügigen Fälschungen die kurze Verjährungsfrist für Übertretungen weit mehr am Platze wäre, als die längere für Vergehen.[2]) Denn es wird von dem Vertreter dieser Meinung mit Recht betont, daß die infolge der Strafverfolgung erwachsende Mehrarbeit zu dem erstrebten Erfolge in keinem Verhältnis stehen würde.

Eine Änderung von nicht so großer Bedeutung ist dadurch vorgesehen, daß als Objekt der Fälschungshandlung wie der anderen im § 283 unter Strafe gestellten Handlungen „Ausweispapiere oder Zeugnisse“ genannt werden. Die subjektive Seite der Delikte besteht in der Absicht des Täters, „sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern“. Auch trotz dieses veränderten Tenors ist eine wesentliche Abweichung des Entwurfes vom geltenden Gesetze nicht zu konstatieren.

---

[1]) So auch Olbricht a. a. O., S. 199.

[2]) So auch Olbricht a. a. O., S. 199.

Es bleibt nur noch übrig, davon zu handeln, inwieweit der Versuch der Urkundenfälschung nach geltendem Recht und nach dem Entwurfe strafbar ist.

Im geltenden Gesetze stellt von den hier behandelten Urkundendelikten nur die zweiaktige Urkundenfälschung des § 268 ein Verbrechen dar, und mithin ist ihr Versuch nach § 43 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches stets strafbar. Die anderen Urkundendelikte sind jedoch bloße Vergehen, die des § 363 sogar nur Übertretungen. Der Versuch dieser Delikte ist immer straflos; denn er wird im Strafgesetzbuche gar nicht erwähnt. Bezüglich der Vergehen bestimmt § 43 Abs. 2, daß ihr Versuch nur dann strafbar ist, wenn es vom Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Eine solche Ermächtigung fehlt aber bei der Urkundenfälschung der §§ 267/270. Daß daher der Versuch dieser Delikte nicht strafbar ist, bedeutet einen Mangel im heutigen Strafgesetzbuche. Man war daher zu der Hoffnung berechtigt, daß im Entwurfe auch der Versuch der einfachen Urkundenfälschung unter Strafe gestellt würde. Man könnte nun sagen, daß die neue Fassung des § 282 an und für sich schon strenger sei, da das Fälschen als solches unter Strafe gestellt wird. Dies ist allerdings richtig. Doch hat der Entwurf eine Bestimmung getroffen, welche diese Strenge bedeutend herabsetzt. Denn nach dem neuen § 282 können dem Täter in gewissen Fällen vom Strafrichter mildernde Umstände zugebilligt werden. Es ist also auch hier kein weiterer Fortschritt zu verzeichnen. Straflosigkeit der versuchten Urkundenfälschung könnte nur in dem Falle des § 283 gerechtfertigt erscheinen, daß der Täter in einer Notlage gehandelt hat. Der Entwurf hat jedoch dieselbe Bestimmung über die Strafbarkeit der Vergehen aufgenommen, die das geltende Gesetz enthält, und daher ist nur der Versuch der qualifizierten Urkundenfälschung strafbar. Es sollte jedoch dem Unwesen der Urkundenfälschung — das übrigens auch in früheren Zeiten sehr verbreitet gewesen zu sein scheint — auf das energischeste

gesteuert werden. Denn schon v. Boehmer sagt bei Besprechung des Artikels 112 der Carolina:

„Hic articulus cum sequentibus occupatur circa crimen falsi, quo vix est, quod latiorem ambitum habet, flagitium".[1])

Daß hierin in der heutigen Zeit eine Besserung eingetreten ist, kann kaum behauptet werden. Denn die Urkundendelikte, und hauptsächlich die hier behandelten, gehören mit zu denjenigen strafbaren Handlungen, die den Strafrichter am meisten beschäftigen. Erwägt man aber, daß die Urkunden vom Gesetze soweit als möglich geschützt werden sollten, da sie mit zu den wichtigsten und unentbehrlichsten Rechtsgütern unserer Zeit gerechnet werden dürfen, so sollte auch der Versuch der Urkundenfälschung, soweit diese ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, vom Staate mit Strafe bedroht werden, so daß das Fehlen einer solchen Strafdrohung eine Lücke im Gesetze darstellt, die von der Gesetzgebung beseitigt werden müßte.

[1]) Joh. Sam. Frid. de Boehmer, Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam, Artikel 112, § 1.

Lebenslauf.

Am 23. Oktober 1887 wurde ich, Johannes Schatz, Sohn des verstorbenen Rechtsanwaltes Caesar Schatz und seiner Ehefrau Margarete, geb. Rothmann, in Beuthen O/S. geboren. Ich bin evangelischer Religion und preußischer Staatsangehöriger.

Bis Untertertia besuchte ich das Königl. Realgymnasium in Tarnowitz O/S., darauf das Königl. König Wilhelm-Gymnasium in Breslau, an dem ich Ostern 1907 die Reifeprüfung bestand.

Darauf studierte ich 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Königl. Universität Breslau.

Am 16. Juni 1910 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung, am 19. Juli 1912 die mündliche Doktorprüfung.

Nachdem ich bis zum 11. April 1911 bei dem Königl. Amtsgericht in Neumarkt i. Schl. und darauf bis zum 11. April 1912 bei dem Königl. Landgericht in Breslau im Vorbereitungsdienst beschäftigt war, bin ich zurzeit der Königl. Staatsanwaltschaft in Breslau zur Ausbildung überwiesen.